

Eigentransport- und Montageschutz -

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Zurich Insurance nlc Niederlassung für Deutschland

Flodukt. Halispon

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unseres Eigentransport- und Montageschutz bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung).

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Vertragserklärungen [Angebot/Antrag], Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich? Transport- und Montage Versicherung -



Was ist versichert?

- Versichert sind die Geräte (mit einem maximalen Verkaufspreis von 5.000 EUR) der Positionen im Kaufbeleg, auf die sich die im Kaufbeleg ausgewiesenen Versicherungen beziehen während der vereinbarten Laufzeit.
- ✓ Wir leisten Entschädigung
 - für Schäden durch Unfall des Transportmittels, Fall und Sturz, sowie Bruch als Folge davon;
- unsachgemäße Handhabung bei der erstmaligen Montage, darunter fällt ausschließlich aufstellen und, soweit erforderlich, anbringen, sowie dem Auf- und/oder Zusammenbau sofern dies nicht von einem Fachbetrieb gemäß Herstellervorgaben ausgeführt werden muss;
- ✓ Der Versicherungswert entspricht dem Kaufpreis (inkl. MwSt.).



Was ist nicht versichert?

- Vorsätzliche Schadenherbeiführung des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- ✗ Gewöhnlicher Verschleiß
- Schäden, die unter die gesetzliche Gewährleistung, Garantie oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fallen
- ✗ Serienfehler, die zu einer Rückrufaktion führen
- X Diebstahl, Liegenlassen, Vergessen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Innere Unruhen und dergleichen
- ! Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ! Verlieren, Stehen- und Liegenlassen
- ! Bekannte Mängel
- ! Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache
- Kosmetische Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinflussen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.)



Wo bin ich versichert?

Es besteht Versicherungsschutz für Transporte und Montage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihre Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- Versicherungsprämien sind rechtzeitig und vollständig zu zahlen.
- Informieren Sie uns, wenn sich eine Änderung Ihrer ursprünglichen Angaben oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall schnellstmöglich an.
- Halten Sie den Schaden so gering wie möglich, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.
- Melden Sie Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) und einen Unfall während des Transportes unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle.
- Folgen Sie unseren Weisungen zur Aufklärung des Schadenereignisses.
- Schildern Sie den Schaden wahrheitsgemäß und vollständig.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich nachteilig auf den Versicherungsschutz auswirken.



Wann und wie zahle ich?

Die Einmalprämie ist sofort von Ihnen bei Neukauf des zu versichernden Gerätes mit dem Eigentransport- und Montageschutz an den Markt zu entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum des Neugerätes, frühestens jedoch mit der Übergabe des Neugerätes an Sie und der sofortigen Bezahlung der Erstprämie.

Der Versicherungsschutz endet nach erfolgtem Transport und der Montage am Bestimmungsort, spätestens jedoch 10 Tage nach der Übergabe des Neugerätes an Sie, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt, automatisch.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet automatisch, sodass es keiner Kündigung durch Sie bedarf.

216730092 2009 Seite 1 von 7 216730092 2009 Seite 2 von 7

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Eigentransport- und-Montageschutz



1.Allgemeine Hinweise

1.1 Informationspflicht gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten
Dr. Carsten Schildknecht
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon 0221/7715-0
Fax: 0221/7715-6666
www.zurich.de
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsprämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot. Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Prämienzahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrages/der Erstprämie, zu dem/der auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht unverzüglich gezahlt wird.

Unverzüglich bedeutet, dass die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig ist.

Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine etwa erteilte vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, falls der Einlösungsbetrag nicht unverzüglich gezahlt wird. Dies gilt auch für

den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts Anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder dem Versicherungsschein bzw. den Versicherungsbedingungen.

Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet gemäß den Regelungen des § 6 der Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es ailt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

 b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

a) Gericht, das für İhren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
 b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.,

Postfach 08 06 32.10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland Irland

Central Bank of Ireland (CBI) Insurance Division North Wall Quay Spencer Dock PO Box 11517 Dublin 1. Ireland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden. Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

1.2 Übersicht zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance plc NfD Platz der Einheit 2 60327 Frankfurt am Main Telefon 0221/7715-0 0 E-Mail: service@zurich.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Ad-

resse

Zurich Gruppe Deutschland Konzerndatenschutz 50472 Köln

E-Mail: datenschutz@zurich.com.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mödlich

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sowiet dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten k\u00f6nen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensablaufen unterstützt. Wir übermitteln ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertragsund Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich. de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

www.zurich.de/datenschutz entnehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Dienstleisterliste auf dem Postweg zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an den Vertragskundenservice.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolqungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nach-weis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbei-

Seite **3** von **7**216730102

Seite **3** von **7**216730102

tung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte Postfach 31 63 65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann einen Vertrag, eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

- In der Rechtsschutzversicherung werden z. B. Verträge gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. - In der Schadenversicherung kann eine Meldung erfolgen, wenn unge-
- wöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder nichtreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS. wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.
- Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Meldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Person oder Sache an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen

Nähere Informationen zum HIS und die Datenverarbeitung durch die informa HIS GmbH finden Sie in der Anlage I sowie auf folgender Internetseite: www.informa-his.de

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienst-

leistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland im Anhang sowie in der ieweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z.B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen und Sparten unter www.zu-

Versicherung, Vermittler, Dienstleister

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsvertrag zu Stande kommt ist

Zurich Insurance plc, NfD Platz der Einheit 2

60327 Frankfurt am Main E-Mail: service@zurich.de

Die Versicherungsvermittlung erfolgt durch den Verkäufer (Übergeber im Wege des Annex-Vertriebes mit dem Verkauf des versicherten Gerätes. Verkäufer (Übergeber) ist die in der Originalrechnung erscheinende Gesellschaft von MediaMarkt bzw. im Online-Vertrieb die Media Markt E-Business GmbH.

Hotline MediaMarkt: 08002023002

Der Dienstleister für die Abwicklung der Versicherungsverträge, sowohl bei der Vertrags- als auch bei der Schadenbearbeitung ist AQILO Business Consulting GmbH - FB Wien: FN 170057 i Schadenmeldungen richten Sie an schaden@plusschutz.com Fragen zu Ihrem Vertrag richten Sie an kontakt@plusschutz.com

Präambel zu den Versicherungsbedingungen

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes, wenn Sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sofern Sie Ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, gewähren wir Ihnen keinen Versicherungsschutz.

Versicherungsschein: Der Verkaufsbeleg bzw. die Online-Rechnung ist gleichzeitig Ihr Versicherungsschein, dem Sie die Vertragslaufzeit entneh-

Versicherungsfall/Schadenfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten, z. B. Schäden durch Transportmittelunfall. Bruch oder Sturz.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingunger entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der abgesicherte Wert Ihres Gerätes, den Sie auf dem Kaufbeleg finden und nach dem wir im Versicherungsfall entschädigen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor. während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Dienstleister: Ist derjenige, der im Namen und im Auftrag des Versicherers mit Ihnen in Kontakt tritt und sowohl die Vertrags- als auch Schadenbearbeitung in Vollmacht des Versicherers durchführt

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Geräte

- Versichert sind ausschließlich neue und original verpackte TV- und Hi-Fi Geräte, Receiver, Groß- und Einbaugeräte, Mikrowellen, elektrische Geräte zur Bodenpflege und Kaffeevollautomaten mit einem maximalen Verkaufspreis von 5.000 EUR, die zeitgleich mit dem Eigentransport- und Montageschutz erworben wurden und im Kaufbeleg mit der Deckung ausgewiesenen sind, während der vereinbarten Vertrags-
- 2. Versicherungsschutz besteht während des direkten Transportes vom Händler zu ihrem Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mittels und im eigenen, geschlossenen Fahrzeug, Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zur Beförderung des versicherten Gerätes geeignet und zugelassen ist. Gemietete oder geliehene Fahrzeuge werden dem eigenen Fahrzeug gleichgesetzt
- 3. Grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht für Kunden, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben/nachweisen können.
- 4. Die Geräte sind einschließlich mit original mitgeliefertem Zubehör versichert
- 5. Nicht versichert sind alle anderen Geräte, die nicht dem Bereich TV- und Hi-Fi Geräte, Receiver, Groß- und Einbaugeräte, Mikrowellen, elektrische Geräte zur Bodenpflege und Kaffeevollautomaten zugeordnet werden können wie zum Beispiel Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Smartwatches, Wearables sowie fliegende und fahrende Geräte, und Geräte mit einem Verkaufspreis über 5.000 EUR.

Ebenfalls nicht versichert sind Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, nachträglich erworbenes Zubehör; sowie zusätzlich oder separat erworbene Akkus zur Nutzung des versicherten Gerätes; Datenwiederbeschaffung etc., Kompatibilitätsprobleme mit anderen Geräten (auch wenn sie vom Verkäufer stammen)

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gerätes durch

- Sturz, Fall sowie Bruch als unmittelbare Folge davon
- Unfall des Transportmittels, welches das Gerät befördert

- unsachgemäße Handhabung bei der erstmaligen Montage, darunter fällt ausschließlich das Aufstellen und soweit erforderlich das Anhringen sowie der Auf- und/oder Zusammenbau sofern dies nicht von einem Fachbetrieb gemäß Herstellervorgaben ausgeführt werden muss,

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- a) Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes durch
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion oder Feuer: - Sand, Wasser oder Feuchtigkeit;
- b) Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Reprä-
- c) Kabelbruch sofern nicht durch ein versichertes Freignis verursacht
- d) Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Montage oder Inbetriebnahme entgegen den Herstellervorgaben erfolgt;
- e) Schäden, die unter die gesetzliche Gewährleistung, Garantie oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fal-
- f) Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte behoben werden;
- g) Schäden durch unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche: h) Schäden durch Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung,
- Veränderung oder unsachgemäße Reinigung; kosmetische Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinflussen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen
- usw.): Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhaften Gerätes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art, dazu gehören auch die Kosten für ein Leihgerät während der Reparatur;
- k) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen und terroristische Gewalthandlungen:
- Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlungen oder radioaktive Substanzen:
- m) Schäden durch höhere Gewalt und Überflutung;
- n) Schäden, die auf einen vor dem Schadenfall bereits bekannten Produktions- oder Materialfehler zurückzuführen sind;
- 3. Sofern im Schadenfall Entschädigung von Dritten in Anspruch genommen werden kann, beschränkt sich die Leistung des Versicherers auf den Teil, der die Leistung des Dritten übersteigt. Hat der Versicherer bereits den Schaden voll entschädigt, gehen die Ansprüche an Dritte an den Versicherer über

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht nur für Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie während des erstmaligen Auf- und Zusammenbaus am Wohnsitz des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland

§ 4 Versicherungswert, Versicherungssumme

- 1. Der Versicherungswert (gemäß Kaufbeleg abgesicherter Wert) entspricht dem Kaufpreis (inkl. MwSt. außer bei Vorsteuerabzugsberechti-
- 2. Die für das versicherte Gerät im Kaufbeleg genannte Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert.

§ 5 Umfang der Entschädigung

Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Kaufpreis des versicherten Gerätes. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen in einer vom Versicherer/Dienstleister beauftragten Service-Werkstatt. Diese umfassen die anfallenden Material- und Arbeitsaufwendungen sowie die Versandkosten für Transporte zwischen dem inländischen Standort des versicherten Gerätes und der beauftragten Service-Werkstatt.

Kann das versicherte Gerät nach Feststellung durch die vom Versicherer/Dienstleister beauftragte Service-Werkstatt nicht mehr repariert werden, erfolgt eine Auszahlung in Höhe des abgesicherten Wertes gem Kaufheleg

4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

Seite 5 von 7 Seite 6 von 7 216730102 216730102

- Kosten die dadurch entstehen, dass aufgrund von fehlerhaftem Anschluss das Gerät nicht ohne Unterstützung in Betrieb genommen werden kann (Servicepauschale ohne Versicherungsfall)
- b. Kosten, die aufgewendet werden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschäffung des versicherten Gerätes andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für Erweitern von Öffnungen;
- c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen:
- d. entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung:
- f. die durch die Reparatur entstandene Wertverbesserung;
- g. Vermögensschäden, Wagnis und Gewinn.5. Grenze der Entschädigung/des abgesicherten Wertes
- Grenze der Entschädigung/des abgesicherten Wertes Grenze der Entschädigung ist der Verkaufspreis des Gerätes auf dem Kaufbeleg begrenzt mit 5.000 EUR.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kauf des Gerätes zusammen mit der Geräteversicherung und der Bezahlung der Einmalprämie im Markt, mit der Übergabe des Gerätes zum Transport an Sie als Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz endet nach erfolgtem Transport und der Montage am Bestimmungsort, spätestens jedoch 10 Tage nach der Übergabe des Neugerätes an Sie, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt. automatisch.

Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, in den Fällen, in denen das versicherte Gerät einen Totalschaden erleidet, mit der Zahlung der Entschädigung. Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, sofern Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und/oder das versicherte Gerät ins Ausland transportiert wird.

§ 7 Versicherungsprämie und Versicherungsnachweis

1. Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist sofort vom Versicherungsnehmer bei Neukauf des zu versichernden Gerätes an den Markt zu entrichten. Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

2. Versicherungsnachweis

216730102

Als Versicherungsnachweis bzw. Versicherungsschein gilt der Original-kaufbeleg, auf dem die Versicherungsdeckung ausgewiesen ist.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat die Betriebsvorschriften des Herstellers für Bedienung, Aufbau, Montage und Wartung zu befolgen.
- verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
- d) Bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Gerät beanspruchungsgerecht verpackt und sachgemäß verladen, sowie gegen Verrutschen oder Umkigpen/Umfallen durch Verzurren, Verkeilen oder dergleichen gesichert
- 2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer oder dem von ihm beauftragten Dienstleister den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen und die Weisungen einzuholen und zu befolgen;
 - cc) eine Reparatur ausschließlich nach ausdrücklicher Weisung und Freigabe durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Dienstleister zu veranlassen;
 - dd) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder das beschädigte Gerät durch den Versicherer oder den vom ihm beauftragten Dienstleister zur Reparatur freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und das beschädigte Gerät bis zu einer Besichtiqung.

- durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Dienstleister aufzuhewahren:
- ee) soweit möglich dem Versicherer oder dem von ihm beauftragten Dienstleister unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ff) vom Versicherer oder vom von ihm beauftragten Dienstleister angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann:
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 8 Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen mödlich ist.
- 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach §8 so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 29 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglisten Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungsöflicht des

Versicherers ursächlich ist. § 9 Besondere Verwirkungsgründe

Arglistige Täuschung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn vom Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgegeben oder Schäden verursacht werden.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicheren berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann agf. zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

§ 11 Schadenteilung

Wenn ein eingetretener Schaden durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, haftet der Versicherer nur mit dem Anteil, der nicht durch den anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

§ 13 Sanktionsklausel

Üngeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden

14 Schlussbestimmungen

- Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich der Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland
- Soweit in den Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Aus dem Versicherungsvertrag entsteht nur dem Versicherungsnehmer ein Anspruch gegenüber dem Versicherer.

Anlage zur Rechnung

Artikel: Eigentransport- und Montageschutz

Verkaufspreis (Versicherungsprämie): 9,99 EUR
Die Versicherungsprämie enthält 19% Versicherungssteuer (1,60 EUR) Netto-Betrag 8,39 EUR.
Versicherungssteuernummer 807/V90807020227
Verkauf bzw. Ausgabe erfolgt im Namen der:
Zurich Insurance plc NfD; Platz der Einheit 2; 60327 Frankfurt a.M.

Seite 7 von 7

Schadenmeldung

Datum der Schadenmeldung	

Eigentransport- und Montageschutz

Welches Gerät wurde beschädigt? [Marke, Type, Seriennummer]	Angaben des Versicherungsnehmers	
	Name	_
	Straße	
	PLZ, Ort	_
	E-Mail Telefon	_
Wie und wodurch ist der Schaden entstanden? (Sch	adenhergang, Ursache)	
Mit welchem Fahrzeug wurde die beschädigte Sach transportiert?	Wurde die beschädigte Sache während des Transports gesichert?	
Eigenes Fahrzeug: Gemietet/geliehen:	Wenn ja, wie? ja nein	
Marke		_
Туре		_
Schadenverursachende Person		_
	Wurde die beschädigte Sache durch einen Unfall des Transportfahrzeuges beschädigt?	
Name, Vorname		
Straße	Wenn ja, Marke / Type	-
PLZ, Ort	Kennzeichen Versicherung	-
Wann ist der Schaden entstanden? (Datum, Uhrzeit	Wo ist der Schaden entstanden? [Adresse/Ort]	

Nur im Falle von Montageschäden auszufüllen: Erfolgte die Montage und/oder Inbetriebnahme nach Herstellervorgaben? ja nein			
Für TV Montagen an der Wand: Welche Wandhalterung wurde verwendet?			
Marke / Type			
Sonstige Hinweise zur Schadenmeldung:			
Wurden Maßnahmen getroffen um den Schaden so gering wie möglich zu halten? Wenn ja, welche?	Bestehen zusätzlich relevante Versicherungen Ihrerseits? ja nein Wenn ja, welche? Hat die betroffene Versicherung den Schadenfall begutachtet und leistet Schadenersatz?		
Bitte prüfen Sie Ihre Angaben.			
Ort, Datum	Unterschrift Kunde		

Hinweis

Für jeden Transport- und/oder Montageschaden benötigt AQILO zur Prüfung des Vorganges eine Schadenmeldung des Inhabers der Versicherung.

Alle Schadenfälle werden einzeln geprüft. Durch das ausgefüllte Formular lassen sich Rückfragen vermeiden und es ist eine schnellere Abwicklung möglich.

Zu den Angaben auf dem Formular:

Sämtliche Angaben sind wichtig, um die subsidiäre Haftung zu klären, denn der Eigentransport- und Montageschutz tritt bedingungsgemäß nur dann ein, wenn keine andere Versicherung zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist.

Bitte prüfen Sie, ob alle Angaben gemacht wurden und verständlich sind.

Wenn Sie das Geschehene möglichst umfangreich und aussagekräftig beschreiben, ersparen Sie sich zeitaufwändige Nachfragen des Versicherers oder des von ihm beauftragten Dienstleisters. Gern können Sie auch zusätzliche Informationen wie Skizzen und Fotos beifügen!